

Name/Firma: _____

Straße, Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Kundennummer: _____

Schweriner Abwasserentsorgung
Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin
VG - Vertrieb
Eckdrift 43 - 45
19061 Schwerin

Antrag auf Absetzung von nicht eingeleiteten Wassermengen bei der Berechnung des Schmutzwasserentgeltes – Nachweis

Gemäß § 8 (5) der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB) besteht die Möglichkeit, die nachweislich nicht in die öffentlichen Entwässerungsanlagen gelangten Wassermengen abzusetzen.

Hiermit wird die Absetzung für folgendes Grundstück beantragt:

Name/Firma

PLZ Ort

Straße

Hausnummer

Telefonnummer

Zählernummer des Hauptwasserzählers: _____

Rechnungsempfänger:

Name/Firma

Vorname

Telefonnummer

PLZ Ort

Straße

Hausnummer

Absetzung über Nachweis

Der Nachweis über nicht eingeleitete Wassermengen kann nicht über einen Wasserzähler geführt werden. Deshalb lege ich diesem Antrag folgende Anlagen zur Nachweisführung bei:

Anlagen:

Datum

Unterschrift

I. Erläuterung zum Antrag auf Absetzung von Wassermengen bei der Berechnung des Schmutzwasserentgeltes

1) Antragsberechtigt ist nur der Kunde gemäß § 1 (2) AEB

Mieter oder andere Nutzer, welche Schmutzwasserentgelt über eine Betriebskostenabrechnung an den Vermieter oder Gleichgestellten bezahlen, müssen diesen zur Antragstellung auffordern.

2) Der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge ist, sofern der Einbau eines Wasserzählers nicht sinnvoll ist, über Gutachten, Rezepturen, langjährige Aufzeichnungen von Verbräuchen oder andere geeignete Unterlagen zu erbringen.

Der Nachweis ist jährlich zu erneuern.

Die technische Beurteilung der Nachweisführung erfolgt durch die Stadt und kann mit einer Ortsbegehung verbunden sein.

Eine Absetzung von Wassermengen für die Gartenbewässerung auf Nachweis ist nicht möglich.